

Pastorale Themen

Spieker, Manfred: Kirche und Abtreibung in Deutschland. Ursachen und Verlauf eines Konflikts, Paderborn: Schöningh 2000, 260 S., ISBN 3-506-78622-9, DM 48,00.

1. Manfred Spieker, Professor für christliche Soziallehre an der Universität Osnabrück, ist kein Unbekannter für diejenigen, die den seit Jahren andauernden Konflikt um die Mitwirkung der kirchlichen Beratungsstellen an der Durchführung des Abtreibungsgesetzes verfolgt haben. Er hat sich mehrmals in Tageszeitungen und Fachzeitschriften über diesen Konflikt zu Wort gemeldet, der wie kein anderes Ereignis im 20. Jahrhundert die Kirche hierzulande erschüttert und gespalten hat. Sein Buch ist die bisher umfassendste Untersuchung einer tragischen Verwicklung in die herrschende Kultur des Todes, aus der die Ortskirche nur deshalb befreit werden konnte, weil der oberste Hirte der Kirche in einem geduldrigen Dialog und durch wiederholte, taktvolle Weisungen ihr die Hand gestreckt hat.

Ursachen und Verlauf des Konflikts unter den Bischöfen, unter den Gläubigen und zwischen Bischöfen und Papst sowie zwischen Bischöfen und Gläubigen werden ausführlich dargelegt, dokumentiert und reflektiert: zuerst die »rechtlichen Regelungen des Schwangerschaftsabbruchs« und dann »die Position der katholischen Kirche«. Innerhalb jedes Teiles ist die Darlegung chronologisch geordnet und nach Themen gegliedert. Konsequenz daraus ist, daß mehrmals dieselben Fakten und Probleme einmal in ihrem juristischen Aspekt und ein anderes Mal in ihrer Relevanz für die Kirche besprochen werden. Ein dritter Teil geht auf die mehrfache Bedeutung des Beratungsscheins und auf die politische Dimension des Konflikts ein.

2. Der erste Teil geht der Geschichte nach, wie es dazu kam, daß § 218 StGB, welcher jede Abtreibung unter Strafe stellte, 1974 durch eine Fristenregelung ersetzt wurde. Besondere Bedeutung kommt dem ersten Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu, das dieses Gesetz verwarf und eine Reihe von Leitsätzen formulierte, die deutlich das Recht auf Leben der Leibesfrucht über das Selbstbestimmungsrecht der Schwangeren stellten, zugleich aber ein verhängnisvolles Prinzip der Unzumutbarkeit für die Schwangere billigten, das ihrer Entscheidung zur Abtreibung den Rang einer achtenswerten Gewissensentscheidung zuerkannte (31).

Die darauffolgende Neufassung von 1976 als Indikationsregelung blieb bis 1993 in Geltung. Zwei Kennzeichen des Gesetzes sind eigens zu erwäh-

nen: Eine Notlagenindikation, die sich bald zum Ersatz für die verbotene Fristenregelung entwickelte (32), und eine verknappte Fristenregelung im § 218 Abs.3, Satz 2 (134). Beide Kennzeichen hatten als Konsequenz, daß die Beratung, die eine der notwendigen Voraussetzungen für eine »legale« Abtreibung darstellte, eine größere Bedeutung bekam, als sie bloß aufgrund der Indikationsregelung hatte. Nichtsdestotrotz entschieden sich die Bischöfe, eigene, vom Gesetz vorgesehene, Beratungsstellen zu übernehmen, und sie blieben bei dieser Mitwirkung trotz der sich im Laufe der Jahre mehrenden Einwände, und obwohl auch die neue Regierungskoalition (1982) keine ernsthaften Anstrengungen zur Verbesserung des Gesetzes unternahm (41).

Besondere Aufmerksamkeit widmet der Vf der Periode zwischen 1990 und 1995, als infolge der Wiedervereinigung die unterschiedlichen Abtreibungsregelungen in beiden Teilen Deutschlands eine Novellierung unumgänglich machten. Für die Befürworter einer völligen Liberalisierung bedeutete dies die willkommene Gelegenheit, ihr Ziel durch eine im Juni 1992 auch mit Hilfe einiger CDU Abgeordneten verabschiedete Fristenregelung mit Beratungspflicht zu verwirklichen. Ein zweites Urteil des Bundesverfassungsgerichts verwarf zwar wesentliche Teile des Gesetzes, hielt aber zugleich für verfassungsrechtlich nicht verwehrt, den Schutz des ungeborenen Lebens auf die Beratung der Frau zu legen und dabei auf Strafanrohungen und Indikationen zu verzichten (75). Damit gab es grünes Licht für das sog. »Beratungskonzept«, das die Verfügung über das Leben des ungeborenen Kindes in den ersten drei Monaten der Mutter anheimstellt. Ein solcher Paradigmenwechsel vom strafrechtlichen Schutz zum Schutz durch Beratung, bemerkt der Vf, hebt das für den Rechtsstaat konstitutive Gewaltverbot für Privatpersonen auf (81).

Spieker analysiert dann das 1995 verabschiedete Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz in seinen wichtigsten Bestimmungen: die Gewährung einer absoluten Autonomie der Frau, die Ausrichtung auf eine bloß pauschale Verteidigung des Lebensrechtes, die zwei neuen Indikationsregelungen, die die Abtreibung als nicht rechtswidrig machen, die Beratung, bei der die durchaus positiven Bestimmungen von § 219 StGB durch die Ausführungsbestimmungen des SchKG praktisch annulliert werden und den Schwangerschaftsabbruch als Staatsaufgabe.

3. Von noch größerem Interesse für einen Katholiken dürfte der zweite Teil sein, in dem der Vf

zeigt, welche Position die Kirche im Laufe der Zeit gegenüber der zunehmenden Aushöhlung der Unantastbarkeit des menschlichen Lebens einnahm, wobei Teile dieses Themas bereits vorher in Zusammenhang mit der Erörterung der juristischen Problematik vorweggenommen worden sind. Die Deutsche Bischofskonferenz und das ZdK haben die öffentliche Diskussion um den § 218 seit 1970 kritisch begleitet. Dies war der Fall vor allem anlässlich der vier Anläufe des Bundestages, das Abtreibungsrecht zu reformieren.

Neu für viele Leser wird es sein zu erfahren, daß Bedenken gegen die Beteiligung der Kirche auch schon vor der Novellierung des Gesetzes von 1995 erhoben wurden, sowohl in Deutschland wie auch durch die Glaubenskongregation. Es ging vor allem um die Frage, ob die vorgeschriebene Beratung in der Öffentlichkeit als Verwicklung der Kirche in das Abtreibungsgeschehen selbst und damit als Relativierung des Tötungsverbots verstanden werden könnte (133f).

Bereits zu diesem Stadium ergaben sich erste Dissonanzen mit Rom, vor allem nachdem Bischof Lehmann das Amt des Vorsitzenden der Bischofskonferenz übernommen hatte. Schon damals wurden fast nur Befürworter der Mitwirkung der Kirche zu den Verhandlungen mit Rom berufen, vor allem Theologen, die die Frage nach der *cooperatio in malum* lediglich auf der Basis der Intention des Mitwirkenden beurteilen; und schon 1990 griff Bischof Lehmann zu dem Argument, daß ein Verzicht auf die durch die Mitwirkung mögliche Rettung ungeborener Kinder moralisch nicht zu verantworten sei (136).

Aber die Wiedervereinigung Deutschlands und die zu erwartende Reform der Gesetzgebung lenkte die Aufmerksamkeit von der Problematik der Mitwirkung am bestehenden Gesetz weg zu den Forderungen hin, die an die Politiker zu stellen waren, vor allem um jede Art von Fristenregelung abzuwehren. Hier dokumentiert der Vf genau die Schritte, die dazu führen, daß Bischof Lehmann zuerst und im Gefolge von ihm eine Mehrheit der Bischöfe und zwei Jahre später das ZdK eine radikale Wende vollzogen, bis sie nicht mehr die Position der Kirche gegen das deutsche Abtreibungsgesetz verteidigten, sondern das Beratungskonzept dieses Gesetzes gegen den Papst und eine Minderheit deutscher Katholiken, die weiterhin zur Lehre der Kirche hielten (126, 191, 196).

Die Position der Kirche, als die Wiedervereinigung die Politiker zur Novellierung der Abtreibungsregelung zwang, war zunächst eindeutig gegen jegliche Verschlechterung des Lebensschutzes, vor allem gegen die sich abzeichnende Einführung

einer Fristenregelung. Darauf konzentrierten sich die Forderungen der Bischöfe und des ZdK. Hinsichtlich Bischof Lehmanns sei hier an die bekannte Aussage vom 10. Juni 1992 erinnert, daß die Kirche sich nicht in ein Verfahren einbinden lassen könne, »das die Ausstellung einer Beratungsbescheinigung zu einer wesentlichen Voraussetzung für die straffreie Tötung eines ungeborenen Menschen macht« (72). Die Bischofskonferenz und das ZdK nannten dies eine »Perversion der Beratungsarbeit«. Beide warnten davor, mit der Fristenregelung der Beratung eine »Alibifunktion« zuzuschreiben (72).

Nachdem gegen die am 26. Juni 1992 verabschiedete Fristenregelung Klage erhoben wurde, hielt Lehmann während der Herbstvollversammlung der Bischofskonferenz ein Referat, das, bemerkt Spieker, »den Eindruck erweckt, als habe er sich ... von einem Verfassungsrichter ... darüber informieren lassen, wie das Gericht den Fall anzupacken gedenke«. Denn er stellte die Möglichkeit von Alternativen zur Strafandrohung in Aussicht, genau also jene Funktion der allein übrig bleibenden Beratung, die er vorher kategorisch abgelehnt hatte. Auf der Basis dieser Perspektive drückte er die Hoffnung aus, daß die Kirche ihre Beratung »in der bisherigen Ausrichtung fortsetzen« könne (74).

Als die bis dahin abgelehnte Fristenregelung mit vorgeschaltetem Beratungsangebot in Kraft trat und der Papst vor allem wegen des veränderten Stellenwertes des Scheins eine »Neudefinition der kirchlichen Beratungstätigkeit« verlangte, beschloß die Bischofskonferenz, ihre Mitwirkung fortzusetzen, auch wenn der Beschluß als »keine endgültige Entscheidung« vorgestellt wurde (139). Es war dies der Anfang einer jahrelang mit Erfolg exerzierten Hinhaltetaktik, die erst nach vier Jahren durch eine förmliche »Entscheidung« des Papstes (so zweimal in seinem Brief vom Juni 1999) und drei Monate später durch die Ablehnung des Versuches Bischof Lehmanns, die vom Papst geforderte Annullierung der rechtlichen Funktion des Beratungsscheins in einen zugespitzten moralischen Appell umzubiegen, beendet werden konnte.

4. Die letzten bekannten Akte der Auseinandersetzung werden von Spieker in drei Phasen (dem latenten, dem schwelenden und dem offenen Konflikt mit Rom) gegliedert. Bedrückend für einen katholischen Leser, der in den Bischöfen die vom Herrn bestellten Lehrer und Hirten anerkennt, wirkt vor allem der Umstand, daß die Bischöfe, trotz ihres öffentlichen Wortes: »Wir werden Folge leisten«, sich von ihrem Vorsitzenden die unglaubliche Interpretation aufzwingen ließen, daß die Bitte des Papstes um den Verzicht auf einen »Schein sol-

cher Art« nicht das bedeutete, was der Papst in seinem Brief ausführlich vorgetragen hatte und Befürworter und Verteidiger des Scheins verstanden hatten. Infolgedessen stimmten sie der Bildung einer Arbeitsgruppe zu, die die Aufgabe erhielt, einen Trick zu finden, um die »eindringliche« Anweisung des Papstes zu unterlaufen und zugleich die vom Bundeskanzler erbettelte (147) Ruhe auf der Front des Lebensschutzes bis nach der Bundestagswahl im Herbst 1998 zu sichern.

Wie nun 1992/93 bei den Bischöfen der klaren Kritik an der geltenden Gesetzgebung »eine Frontverschiebung im Kampf um das Lebensrecht« (88) gefolgt war, so folgte auch auf der Seite der Laienorganisationen, in erster Linie des ZdK, der bisherigen Geschlossenheit um die Verteidigung der kirchlichen Moral, ja des Naturrechtes, nach der Novellierung des Gesetzes 1995 eine ähnliche Wende. Das Laiengremium wurde, unter dem jetzigen Präsidenten Meyer, »zu einem geradezu aggressiven Kritiker des päpstlichen Verlangens, auf den Beratungsschein zu verzichten« (191). Zur Erklärung dieser Wende weist Spieker auf den Einfluß der Unionspolitiker hin, die nicht länger durch das ZdK kritisiert werden wollten, aber auch auf Walter Bayerlein als einen der maßgeblichen Betreiber des Kurswechsels (192 ff).

Resultat der Wende war, daß nur eine Minderheit aus Lebensrechtsgruppen und publizistisch tätigen Intellektuellen übrig blieb, die in der Öffentlichkeit für jene Position eintrat, die bis in die erste Mitte der 90er Jahre die der Bischöfe und des ZdK gewesen war. Es ist deshalb nur recht, wenn der Vf, in schmerzlichem Unterschied zur reservierten bis ablehnenden Haltung hoher Vertreter der Kirche, den Mut aufbringt, ihr Engagement zu würdigen. Ebenso verdienstvoll ist seine Erwähnung der »Juristen-Vereinigung Lebensrecht«, deren Fachwissen und Bemühen leider keine öffentliche Anerkennung in der Kirche fanden (208 ff).

Kein Wunder deshalb, daß von seiten der Deutschen Bischofskonferenz »die gebotene fundamentale Auseinandersetzung mit diesem Konzept und seiner gesetzlichen Ausformung« bis heute ausgeblieben ist (209), zum Schaden selbst ihrer Entscheidung, die Weisung des Papstes zu akzeptieren. Denn der christliche Gehorsam hat vor der Vernunft nichts zu fürchten; er kann nur gewinnen, wenn er auf ihre echten Forderungen eingeht.

Es ist nicht unangebracht darauf hinzuweisen, daß auch die Bemühungen des Heiligen Vaters, der »aus Respekt vor seinen bischöflichen Mitbrüdern den langen Weg des Dialogs gewählt hat, damit im Dialog auch eine eigene überzeugte Entscheidung der Bischöfe reifen könne« (Brief Kardinal Soda-

nos vom 20. Oktober 1999), mit wenigen Ausnahmen ihr Ziel nicht erreicht haben. Denn die Bischöfe haben sich der »päpstlichen Entscheidung nur gequält gebeugt«, und deshalb fahren sie jetzt als »Verlierer« fort, »die Doppelstrategie einer Beratung ohne Schein in den eigenen Beratungsstellen und einer Beratung mit Schein bei ›Donum vitae‹ zu tolerieren oder gar zu fördern« (253).

Der Vf widmet einige Seiten dem langen Schatten, den der jetzt beginnende zweite Akt des Dramas auf die Kirche wirft. Solange nämlich die Devise von Kardinal Wetter »nicht billigen und nicht mißbilligen« zu dem die päpstliche Entscheidung desavouierenden Unternehmen des Laien-Vereins »Donum vitae« gilt (245, 254), ist eine reale Überwindung der vielleicht größten Krise der Kirche in Deutschland seit der Reformation nicht zu erwarten.

5. Das Buch zeichnet sich durch eine klare Darlegung aus, auch wenn es angesichts der Fülle des bearbeiteten Materials und der Komplexität der Themen vom Leser eine gewisse Anstrengung verlangen wird. Seinem Vf gebührt Anerkennung dafür, daß er sich die Mühe gegeben hat, mit Verantwortung und Respekt vor den Akteuren, diesen »wenig erbaulichen Gegenstand« zu untersuchen. Die Lösung des Konflikts kann ja nur, wie es im zweiten Papstbrief heißt, »auf der Basis von Wahrheit und Liebe« (Ziffer 6) erreicht werden.

Spieker behandelt an zwei Stellen (119–121, 225–231) die für die ganze Debatte fundamentale Frage nach der moralischen Qualifikation der Mitwirkung an der Durchführung des Abtreibungsgesetzes. Seine Antwort ist eindeutig: Es handelt sich um eine *cooperatio formalis in malum*, die deshalb niemals erlaubt ist. Dafür beruft er sich vor allem auf »Evangelium vitae«, 74, wo der Heilige Vater die drei Kriterien (Gegenstand, Kontext und Intention) nennt, die bei der Erfüllung auch nur eines von ihnen die Mitwirkung zu einer moralisch unzulässigen machen. Spieker weist mit Recht auf die entscheidende Rolle des Kontextes für die fragliche Mitwirkung hin.

Aber seine Ausführungen werden der traditionellen Morallehre nicht ganz gerecht. Es ist nicht korrekt zu behaupten, »Evangelium vitae« habe die beiden traditionellen Kriterien der *cooperatio formalis* um das dritte des konkreten Rahmens ergänzt (120). Denn die Tradition behandelte das spezielle Problem der Mitwirkung erst, nachdem sie das allgemeine Problem der »fontes moralitatis« behandelt hatte, die genau drei sind (vgl. Thomas, *Summa Theol.* I.II, q.18). Wenn sie dann zur Frage nach der moralischen Qualifikation einer Handlung übergang, die Mitwirkung am Bösen eines Dritten

ist, konzentrierte sie sich auf die »circumstantiae«, die den Kontext der Handlung ausmachen und die für die gesuchte Qualifikation das entscheidende Element darstellen.

Auch die Behauptung, die traditionelle Moral sei »streng individuellethisch orientiert« (227, 121), ist m.E. zu undifferenziert. Denn sie blendet den Kontext aus, in dem die Tradition ihre Lehre entwickelt hat, nämlich die Form der Gesellschaft vor der Entstehung des modernen Rechts- und Sozialstaates. Daß dennoch die »Grundsätze« dieser Lehre geeignet sind, auch das Problem einer institutionellen Mitwirkung zu behandeln, haben EV 74 und selbst Spieker in seiner diesbezüglichen Argumentation bewiesen.

Giovanni B. Sala SJ, München

Lustenberger, Werner: »Soldatendienst ist Gottesdienst«. Die Feldpredigten aus den Jahren 1870–1872 von Albert Bitzius und Eduard Herzog. Mit einem Begleitwort herausgegeben von Werner Lustenberger, Zürich: documenta militaria, Thesis Verlag 2000, 109 S., ISBN 3-908544-37-8, DM 21,50.

Die Aufmerksamkeit der Soldaten während der Predigt beim Feldgottesdienst wird »etwas angezweifelt: nachdem man in der Hitze anmarschiert sei, habe man sich eben müde gefühlt«. (45) Eine gewisse Schläfrigkeit der Soldaten im Gottesdienst ist allerdings nicht die einzige Parallele, die es zwischen einer Soldatenseelsorge heute und vor 130 Jahren gibt. Auch Langeweile und Müßiggang (27), Zügellosigkeit (40), das Heimweh oder die Spannung zwischen »dienstlicher Notwendigkeit und unnützer Plackerei« (35) waren schon damals übliche Themen im Alltag der Truppe, mit denen sich nicht nur militärische Vorgesetzte beschäftigen mussten, sondern auch die Feldprediger und Militärggeistlichen.

Doch nicht nur solche Schlaglichter aus dem soldatischen Alltag erfährt der Leser dieser ausgewählten Feldpredigten der Jahre 1870–1872. In einer kleinen Schrift, die in der Reihe »documenta militaria« erschienen ist, hat Werner Lustenberger 13 Predigten aus dem Bereich deutsch-schweizerischer Truppen veröffentlicht. Die Soldaten wurden wegen des Deutsch-Französischen Krieges im Sommer 1870 mobilisiert und zur Sicherung der schweizerischen Landesgrenzen herangezogen.

Ein Teil der Predigten wurde gehalten vom katholischen Feldprediger Eduard Herzog (1841–1924) aus Luzern, der das Hinterländer Bataillon 57 begleitete. Die anderen Homilien stammen vom

protestantischen Pfarrer Albert Bitzius (1835–1882) aus Bern, der dem Oberemmentaler Bataillon 30 zugeteilt war.

Die Feldpredigten bieten ein hervorragendes Bild des Zeitgeistes und vom geistigen Klima in der Truppe. Aber auch Ziele und Bestrebungen der militärischen Führung und das Verhältnis der Soldaten untereinander, die teilweise aus noch kurz zuvor verfeindeten schweizerischen Landesteilen zum gemeinsamen Dienst einberufen wurden, spiegeln sich mit deutlichen Konturen in den Ansprachen wider.

Zur Verständlichkeit der Predigten trägt die vorangestellte kurze historische Einordnung des Herausgebers bei, in der der Leser auch sozio-kulturelle Hintergründe erfährt. Auch eine Einbettung der beiden Predigtreden in das jeweilige militärische Umfeld und biographische Hinweise zu den Predigern fehlen nicht. Die Kommentare und Hinweise des Herausgebers zeichnen sich durch präzise Kürze aus. Sie präsentieren wesentliche und für das Verständnis der Predigten notwendige Fakten.

Diese Feldpredigten bezeugen nicht nur militärgeschichtlichen Wert, ihre Inhalte sind auch in der gegenwärtigen Situation aktuell. So stellt sich beispielsweise die grundsätzliche Frage, ob ein Christ Waffen tragen und gebrauchen dürfe oder nicht, heute genauso wie vor 130 Jahren. Aber nicht nur das Verhältnis von Christ und Soldat, sondern auch jenes von Staat und Kirche, das besonders in der Militärseelsorge eine Rolle spielt, gibt den Predigten aktuelle Bedeutung. Fragestellungen der »Politischen Bildung« oder der »Inneren Führung« werden von beiden Predigern aus christlicher Perspektive mit klaren Worten angesprochen. Der Vermittlung von christlichen Werten und Tugenden wird viel Raum gewährt.

Besonders beeindruckend sind bei beiden Predigern die klare Aussagen zum Verhältnis von Christ und Soldat, die auch heute zur Begründung der Militärseelsorge beitragen können. So bringt es der protestantische Pfarrer Bitzius auf die Formel: »Ein schlechter Mensch ist nie ein guter Soldat, ein rechter Christ nie ein schlechter Soldat.« (40) In diesem Zusammenhang steht auch die Aussage »Soldatendienst ist Gottesdienst« (ebd.), die dem Buch den markanten Titel gibt. Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt auch der katholische Feldprediger Herzog, für den ebenfalls der Dienst des Soldaten eine »Art Gottesdienst ist; denn am Ende ist alles, womit man Gott dient ... Gottesdienst«. (78)

So zeigt dieses schmale Bändchen in guter Konzentration auf das Wesentliche, dass Militärseelsorge, diesseits aller soziologischen und psychologischen Fragestellungen, ihre Begründung in den